

# Kooperationsvereinbarung

zwischen der

**Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche Gauting,**  
Ammerseestraße 19, 82131 Gauting,  
vertreten durch Pfarrer Klaus Firnschild-Steuer

- nachfolgend „Christuskirche“ genannt -

und

**Bayerisches Rotes Kreuz Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Kreisverband Starnberg,**

Münchner Straße 33, 82319 Starnberg,  
vertreten durch den Kreisgeschäftsführer Jan Lang

- nachfolgend „BRK“ genannt -

- Christuskirche und BRK nachfolgend insgesamt auch „Vertragsparteien“ bzw. einzeln  
„Vertragspartei“ genannt -

## § 1 Vertragsgegenstand, Stichtag, Wirksamkeitsvoraussetzung

- 1.1 Das BRK übernimmt ab dem „Stichtag“ entsprechend dem Betriebsübernahmevertrag vom heutigen Tag zwischen den Vertragsparteien (der „Betriebsübernahmevertrag“) die Trägerschaft des bisher von der Christuskirche in Gauting getragenen Evangelischen Kindergartens (der „Kindergarten“).
- 1.2 Diese Vereinbarung regelt die weitere Kooperation der Vertragsparteien in Bezug auf den Betrieb des Kindergartens ab dem Stichtag. Die Kooperation basiert auf gegenseitiger Wertschätzung und Achtung. Die Vertragsparteien erkennen die Aufgaben und Zielsetzungen der jeweils anderen Vertragspartei an und ermöglichen ihr die Erfüllung dieser Aufgaben in Bezug auf die Zielsetzungen. Keine Vertragspartei erhält von der anderen Vertragspartei eine Vergütung aus oder in Zusammenhang mit der Kooperation nach dieser Vereinbarung. Die Kooperation liegt im gegenseitigen Interesse und soll dazu dienen,
  - das evangelische Profil des Kindergartens auch nach der Übernahme durch das BRK zu erhalten und zeitgemäß weiterzuentwickeln,
  - die religionspädagogische Arbeit und seelsorgerliche Betreuung der Einrichtung durch die Christuskirche sicherzustellen, und
  - die Integration des Kindergartens in das Gemeindeleben der Christuskirche fortzuführen.
- 1.3 Das wirksame Zustandekommen dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Betriebsübernahmevertrags sowie des Mietvertrags durch die Vertragsparteien vor dem Stichtag.
- 1.4 Im Hinblick auf den in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gem. § 7 Nr. 2 zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Mietvertrag und einen voraussichtlich in absehbarer Zeit erforderlichen bzw. geplanten Neu- bzw. Ersatzbau für die Räumlichkeiten der Christuskirche, welche an das BRK für den weiteren Betrieb des Kindergartens vermietet werden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie hierzu konstruktiv an einer solchen Anschlußlösung hinsichtlich

- Konzeption, Planung, Realisierung und Finanzierung sowie Übergangslösung während der Bauzeit; sowie
- Anschluß-Mietvertrag mit kostendeckendem Mietzins einschl. Abschreibung/ Instandhaltung und -setzung, Finanzierung etc.; sowie
- notwendige Abstimmungen mit den zuständigen öffentlichen Bedarfsträgern (Gemeinde Gauting, Freistaat Bayern, etc.)

mitwirken und zusammenarbeiten werden. Damit ist seitens der Christuskirche keinerlei Festlegung verbunden, ob ein solcher Neu- bzw. Ersatzbau gemeinsam mit dem BRK oder mit anderen Partnern realisiert wird.

## **§ 2 Aufgaben des BRK als Träger des Kindergartens**

Das BRK übernimmt ab dem Stichtag von der Christuskirche in Übereinstimmung mit dem Bayerischen KinderBildungsGesetz (BayKiBiG) und dem Bayerischen ErziehungsPlan (BEP) alle mit der Kindergarten-Trägerschaft verbundenen Aufgaben, Rechte und Verpflichtungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung, soweit die Aufgaben nicht nach § 3 dieser Vereinbarung weiterhin in den Aufgabenbereich der Christuskirche fallen.

Zu den Aufgaben des BRK gehören die organisatorische, finanzielle und rechtliche Betriebsführung, die Vertretung nach außen sowie die Dienst- und Fachaufsicht über das im Kindergarten beschäftigte Personal. Dem BRK stehen ab dem Stichtag alle Direktions- und Weisungsrechte als Dienstgeber zu.

## **§ 3 Aufgaben der Christuskirche**

Die Christuskirche bindet den Kindergarten auch nach dem Stichtag in das kirchliche Gemeindeleben ein. Insbesondere werden von Pfarrerinnen / Pfarrern der Christuskirche und geeigneten kirchlichen Mitarbeitenden der Christuskirche (ggf. einschließlich ehrenamtlich tätiger Gemeindemitglieder) im Auftrag der Christuskirche und in zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit dem BRK

- Elternabende zu religiösen Themen angeboten,
- gemeinsam mit den pädagogisch Mitarbeitenden des Kindergartens Andachten vorbereitet und durchgeführt,
- Angebote für Kinder gemacht, die der Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben und der Beheimatung in ihm dienen, und
- der Kindergarten in Gemeindefeste und Gottesdienste der Christuskirche eingebunden.

Die Christuskirche erfüllt ihre Aufgaben eigenverantwortlich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme seitens der Eltern und Kinder besteht nicht.

Die Beteiligung der Mitarbeitenden des Kindergartens an diesen kirchlichen Angeboten erfolgt auf der Basis jährlicher Vereinbarungen im Kinderhaus-Beirat. Ausgangspunkt dazu sind die in der Anlage gegebenen Rahmensetzungen.

Die Christuskirche nimmt außerhalb der hier geregelten Aufgaben sowie ihrer Einflußnahme über den Kinderhaus-Beirat gem. § 5 dieser Vereinbarung ab dem Stichtag keinen Einfluß auf den Betrieb des Kindergartens.

#### § 4 Name des Kindergartens, Außendarstellung

Der Kindergarten wurde bisher unter dem Namen „Evangelischer Kindergarten Gauting“ geführt und heißt ab dem Stichtag

**„Evangelisches Kinderhaus an der Christuskirche Gauting“.**

In der Außendarstellung wird das Corporate Design des BRK verwendet. Das bisherige Logo des Evangelischen Kindergartens Gauting wird dabei in geeigneter Weise angepasst und eingebunden.

#### § 5 Kinderhaus-Beirat

- 5.1 Die Vertragsparteien errichten zum Stichtag einen „Kinderhaus-Beirat“, der die Kooperation zwischen den Vertragsparteien koordiniert, das Informations- und Mitentscheidungsrecht der Christuskirche umsetzt, die Einhaltung dieser Vereinbarung überwacht und an die Vertragsparteien hierüber regelmäßig berichtet und in diesbezüglichen Konflikten vermittelt. Entscheidungen über die in § 5.4 dieser Vereinbarung genannten Sachverhalte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kinderhaus-Beirats entsprechend § 5.7 dieser Vereinbarung.
- 5.2 Dem Kinderhaus-Beirat gehören drei von der Christuskirche benannte Personen an, darunter mind. ein(e) hauptamtliche/r Pfarrer/PfarrerIn und ein Mitglied des Kirchenvorstandes.
- 5.3 Dem Kinderhaus-Beirat gehören weiterhin drei vom BRK benannte Personen an, darunter mind. die Einrichtungsleitung des Kindergartens und die Bereichsleitung des BRK für den Bereich „Kinder-Jugend-Familie“. Soweit der Kinderhaus-Beirat Angelegenheiten der Einrichtungsleitung verhandelt, ist die Einrichtungsleitung von den Sitzungen grundsätzlich ausgeschlossen, kann aber mit Beschluß des Kinderhaus-Beirates gehört werden, ohne bei Beschlüssen mitstimmen zu dürfen.
- 5.4 Durch den Kinderhaus-Beirat wirkt die Christuskirche bei folgenden Trägerentscheidungen des BRK mit:
  - Grundsätzliche Dimensionierung des Kindergartens (Anzahl Gruppen, Art & Anzahl der in einer Betriebserlaubnis zu beantragenden zu betreuenden Kinder);
  - Rahmenkonzeption des Kindergartens;
  - Konzeption zur religiösen Erziehung und entsprechende Weiterentwicklung der Anlage;
  - Veränderungen in der Position der Einrichtungsleitung (Auswahl der Leitungsperson), wobei die letztendliche Entscheidung über Angelegenheiten der Einrichtungsleitung (vorbehaltlich der Einhaltung und Umsetzung dieser Vereinbarung) nach den Beratungen im Kinderhaus-Beirat dem BRK obliegt; sowie
  - Veränderung des Namens des Kindergartens.
- 5.5 Das BRK wird den Kinderhaus-Beirat zur Wahrnehmung seiner Rechte rechtzeitig und umfassend informieren und vor einer Befassung des Gremiums in den beschriebenen Fragen keine dauerhaften Regelungen umsetzen. Das Recht, im Notfall vorübergehende Regelungen zu treffen bis eine Befassung des Kinderhaus-Beirats erfolgen konnte, bleibt davon unberührt.
- 5.6 Der Kinderhaus-Beirat vermittelt darüber hinaus bei Konfliktfällen zwischen Christuskirche und BRK Starnberg zu Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung und der Verbundenen Vereinbarungen sind.

- 5.7 Der Kinderhaus-Beirat trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Sitzungen des Kinderhaus-Beirats können auch fernmündlich bzw. elektronisch (remote) stattfinden.
- 5.8 Der Kinderhaus-Beirat ist beschlußfähig, wenn von jeder Vertragspartei jeweils mind. zwei Mitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Die Stimmrechte abwesender Mitglieder können von diesen durch Vollmacht auf ein anwesendes bzw. teilnehmendes Mitglied der jeweiligen Vertragspartei übertragen werden, und zwar sowohl mit als auch ohne Weisung hinsichtlich eines Beratungs- und/oder Beschlußgegenstands.
- 5.9 Die Sitzungen des Kinderhaus-Beirates sind nichtöffentlich. Soweit Ergebnisse als vertraulich markiert wurden, kann darüber nur im nichtöffentlichen Teil der Kirchenvorstandssitzungen der Christuskirche berichtet werden.
- 5.10 Jeweils für ein Jahr, beginnend zum 1.1., stellt eine Vertragspartei den Vorsitz des Kinderhaus-Beirats, die jeweils andere Vertragspartei den stellvertretenden Vorsitz. Im darauffolgenden Jahr wechseln der Vorsitz und der stellvertretenden Vorsitz zur jeweils anderen Vertragspartei.
- 5.11 Der Kinderhaus-Beirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er wird vom Vorsitz unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie, sofern relevant, anstehenden Beschlußgegenständen einberufen. Auf schriftliches Verlangen einer Vertragspartei ist der Kinderhaus-Beirat durch den Vorsitz einzuberufen.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigung**

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt zum Stichtag in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Diese Vereinbarung ist untrennbar mit der Trägerschaft des Kindergartens durch das BRK verbunden. Wird die Trägerschaft des Kindergartens durch das BRK beendet, gleich aus welchem Grund, geht die Trägerschaft an die Christuskirche zurück, und zwar zu Bedingungen, die in allen wesentlichen Punkten den Bedingungen und Regelungen des Betriebsübernahmevertrags entspricht. Dies gilt auch, sofern die Christuskirche diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigt.
- 6.3 Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere (aber nicht beschränkt auf) in folgenden Fällen vor:
- a) Entscheidungen bzw. die Einführung oder Umsetzung von Maßnahmen über die in § 5.4 dieser Vereinbarung genannten Sachverhalte ohne vorherige Zustimmung des Kinderhaus-Beirats entsprechend § 5.7 dieser Vereinbarung; oder
  - b) Verstöße gegen die Grundsätze des Profils des Kindergartens entsprechend der Anlage zu dieser Vereinbarung (in der jeweils gültigen, vom Kinderhaus-Beirat verabschiedeten Fassung) in mehr als zwei (2) Fällen über einen Zeitraum von jeweils zwei (2) Kalenderjahren, wobei diese Verstöße im Kinderhaus-Beirat abweichend von § 5.7 dieser Vereinbarung mit einfacher Mehrheit festgehalten bzw. dokumentiert sein müssen; oder
  - c) Verstöße gegen zwingende Regelungen des Bayerischen KinderBildungsGesetz (BayKiBiG) und des Bayerischen ErziehungsPlan (BEP) (bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen) in mehr als zwei (2) Fällen über einen Zeitraum von jeweils zwei (2) Kalenderjahren, wobei diese Verstöße im Kinderhaus-Beirat abweichend von § 5.7 dieser Vereinbarung mit einfacher Mehrheit festgehalten bzw. dokumentiert sein müssen.

Die Kündigung aus wichtigem Grund ist nicht zulässig, sofern und solange nicht mind. über einen Zeitraum von 3 Monaten vor fristgemäßer Kündigung im Kinderhaus-Beirat eine Konfliktvermittlung über die Beseitigung der kündigungsrelevanten Gründe versucht worden ist. Im übrigen ist eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

## § 7 Verbundene Verträge

Diese Vereinbarung gilt in Verbindung mit folgenden weiteren verbundenen Verträgen:

1. Betriebsübernahmevertrag, welche zeitgleich mit diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien unterzeichnet wird (der „Betriebsübernahmevertrag“)
  2. Mietvertrag entsprechend Anlage 5 zum Betriebsübernahmevertrag (der „Mietvertrag“)
- (insgesamt zusammen mit dieser Vereinbarung die „Verbundenen Vereinbarungen“).

Für den Fall, dass eine der Verbundenen Vereinbarungen von einer Vertragspartei wirksam gekündigt wird, gelten auch die anderen Verbundenen Vereinbarungen als wirksam gekündigt, wobei die Wirksamkeit der Kündigung aller Verbundenen Vereinbarungen zu dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die zuerst wirksam gekündigte Verbundene Vereinbarung endet.

## § 8 Schlußbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel selbst.
- 8.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Auch eine Regelungslücke in dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Entsprechendes gilt auch in Bezug auf die Verbundenen Vereinbarungen.
- 8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung bzw. die Regelungslücke umgehend durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Dabei soll der Empfehlung des Kinderhaus-Beirats entsprochen werden.

Gauting, den \_\_\_\_\_ 2022

Starnberg, den \_\_\_\_\_ 2022

**Christuskirche**

**BRK**

\_\_\_\_\_  
Pfarrer Klaus Firnschild-Steuer

\_\_\_\_\_  
KGF Jan Lang

Anlage Das Profil des Evangelischen Kinderhauses an der Christuskirche Gauting

## Anlage

### Das Profil des Evangelischen Kinderhauses an der Christuskirche Gauting

- (1) In der Konzeption des Kindergartens wird die Aufgabe der religiösen Primärerziehung konkretisiert u.a. durch folgende Punkte:
  - Die Mitarbeitenden beten regelmäßig mit den Kindern.
  - Die Mitarbeitenden besuchen gelegentlich mit den Kindern die Christuskirche und nehmen an einzelnen Gottesdiensten teil bzw. wirken an diesen mit.
  - Eine Pfarrerin / ein Pfarrer der Christuskirche führt regelmäßig (ca. vierteljährlich) Andachten in den Gruppen durch. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitenden der Christuskirche können auch von der Christuskirche beauftragte, geeignete ehrenamtliche Mitglieder der Christuskirche Angebote für Kinder machen, die der Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben und der Beheimatung in ihm dienen.
  - Eine Pfarrerin / ein Pfarrer der Christuskirche berät sich regelmäßig (ca. halbjährlich) mit den Mitarbeitenden des Kindergartens, der Einrichtungsleitung und der zuständigen Abteilungsleitung des BRK über praktische Fragen der religiösen Bildung der Kinder, auch über den Umgang mit der unterschiedlichen Konfessions- und Religionszugehörigkeiten der Kinder und ihrer Familien.
  - Die christlichen / gemeindlichen Jahresfeste werden gemeinsam von Mitarbeitenden des Kindergartens und (auch ehrenamtlichen) Mitarbeitenden der Christuskirche gestaltet. Dem dient eine rechtzeitige jährliche Planungssitzung zwischen dem Team des Kindergartens mit zuständiger Pfarrerin / Pfarrer. Deren Ergebnisse werden im Kinderhaus-Beirat vorgestellt, ggf. angepasst und verabschiedet. Dabei berät der Kinderhaus-Beirat auch über den Umfang der bei solchen Veranstaltungen anzusetzenden Mehr- bzw. Überstunden.
  - Zur Vorbereitung der gemeinsamen Veranstaltungen werden verbindliche und rechtzeitige Absprachen zwischen den Beteiligten getroffen.
- (2) Die kirchengemeindlichen Angebote für Kinder und Familien werden im Kindergarten beworben.
- (3) Bei Stellenausschreibungen und in den Betreuungsverträgen mit den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder wird das evangelisch-christliche Profil ausdrücklich benannt und positiv hervorgehoben. In Einstellungs- und Mitarbeitenden-Gesprächen wird auf eine Werte-geprägte Einstellung der Mitarbeitenden geachtet und Wert gelegt. Bei vergleichbarer formeller Qualifikation, zeitlicher Verfügbarkeit und finanziellen Bedingungen soll die Werte-geprägte Einstellung von Kandidaten/Kandidatinnen den Ausschlag bei der Personalauswahl geben.
- (4) Bei Neubesetzungen der Einrichtungsleitungs-Stelle wird die Christuskirche durch eine/n ihrer Kinderhaus-Beirats-Vertreter am Besetzungsgespräch beteiligt.